

Kommission für Rechtsfragen
3003 Bern

Per Mail an: ehra@bj.admin.ch

Bern, 16.03.2020/DD
VL Stiftungsstandort

14.470 s Pa.Iv. Luginbühl. Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen unterstützt das Anliegen, den Stiftungsstandort Schweiz zu stärken. Bereits heute bestehen aufgrund des geltenden liberalen Stiftungsrechts gute Rahmenbedingungen für das Stiftungswesen. Wo rechtliche und/oder tatsächliche Herausforderungen bestehen, sollen Lösungen gefunden werden. Jedoch müssen diese Lösungen zielführend und verhältnismässig sein.

Stiftungsrechtliche Anliegen

Die neu einzuführende Möglichkeit des Stifters, sich Änderungen der Organisation der Stiftung in der Stiftungsurkunde vorzubehalten sowie der Verzicht auf die Voraussetzung des Vorhandenseins «triftiger Gründe» bei unwesentlichen Änderungen der Stiftungsurkunde (Art. 86b ZGB) werden von der FDP unterstützt. Richtig ist weiter, auf das Erfordernis der öffentlichen Beurkundung bei Änderungen der Stiftungsurkunden zu verzichten (Art. 86c ZGB).

Abzulehnen ist hingegen die vorgesehene Änderung der Regelung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde in Art. 84 Abs. 3 ZGB. Die gegenwärtige Handhabung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde funktioniert gut und hat bisher zu keinen Problemen geführt. Ein Bedarf nach Ausweitung der Beschwerdelegitimation ist nicht ersichtlich. Eine solche würde vielmehr zu einer starken Zunahme der Stiftungsaufsichtsbeschwerden führen. Ebenso kritisch sieht die FDP die vorgeschlagene Haftungsbeschränkung für ehrenamtliche Organmitglieder (Art. 55 Abs. 4 ZGB). Diese Massnahme soll es gemeinnützigen Organisationen erleichtern, ehrenamtliche Führungspersonlichkeiten zu rekrutieren. Einerseits ist fraglich, ob diese Massnahme geeignet ist, zum gewünschten Erfolg zu führen. Andererseits würde sie zu einem nicht rechtfertigbaren Nebeneinander von zwei verschiedenen Haftungsregimes innerhalb ein und derselben Organisation führen. Je nachdem, ob sie entgeltlich oder unentgeltlich arbeiteten, würden für Organmitglieder verschiedene Haftungsmassstäbe gelten.

Steuerpolitische Massnahmen

Die FDP begrüsst die vorgesehene regelmässige Publikation von Daten zu den wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisationen durch das BFS (Art. 110a DBG und Art. 39b StHG). Die entsprechenden Daten werden bereits von den kantonalen Steuerbehörden erhoben. Durch die Weiterleitung dieser Daten an das BFS kann ohne administrative Zusatzbelastung für Stiftungen und NPO ein deutlicher Mehrwert an Transparenz geschaffen werden. Allerdings ist sicherzustellen, dass sämtliche relevanten Daten erfasst und alle steuerbefreiten Organisationen in der vorgesehenen Liste aufgeführt werden; auch die nicht im Handelsregister eingetragenen. Namentlich sind nicht alle Vereine als UID-Einheit im Sinne von Art. 11 Abs. 1bis VE-UIDG zu qualifizieren und würden daher von der Publikation nicht erfasst.

Weiter unterstützt die FDP, dass das Ausrichten einer marktkonformen Entschädigung an die strategischen Leitungsorgane einer Organisation inskünftig nicht mehr zur Verweigerung bzw. zum Verlust der

Steuerbefreiung führen soll (Art. 56 Abs. 2 DBG sowie Art. 23 Abs. 2 StHG). Diese Massnahme wird die Rekrutierung von Mitgliedern von Stiftungsräten und Vereinsvorständen, die über die notwendigen fachlichen Sachkenntnisse verfügen, jedoch nicht bereit oder in der Lage sind, ehrenamtlich tätig zu sein, deutlich vereinfachen.

Die steuerliche Privilegierung von Zuwendungen aus dem Nachlass sowie die Möglichkeit eines Spendenvortrags auf spätere Veranlagungsperioden (Art. 33a Abs. 2 und 3 und Art. 59 Abs. 3 DBG sowie Art. 9 Abs. 2 Bst. i zweiter und dritter Satz und Abs. 2bis und Art. 25 Abs. 1ter StHG) lehnt die FDP in der vom Vorentwurf vorgeschlagenen Form ab. Der Vorentwurf will einen Anreiz dafür schaffen, dass substantielle Teile von Nachlässen oder Schenkungen für gemeinnützige Vorhaben eingesetzt werden, indem für freiwillige Leistungen einmalig ein um die Zuwendung erhöhter Abzug vom Einkommen bzw. als geschäftsmässig begründeter Aufwand vom Gewinn geltend gemacht werden kann. Diese Massnahme ist zwar geeignet, die freiwilligen Leistungen an gemeinnützige Organisationen zu fördern. Allerdings führt sie einerseits zu einer stossenden steuerrechtlichen Ungleichbehandlung je nach Erwerbsgrund des zu spendenden Betrags. Andererseits scheint sie im Ausmass unverhältnismässig. So ermöglicht die Regelung einer Person, ihr steuerbares Einkommen auf null zu reduzieren. Erhält die Person weiter die unentgeltlichen Vermögensanfänge gestaffelt, so kann sie zudem unter Umständen über mehrere Steuerperioden faktisch wählen, entweder Steuern an den Staat zu zahlen oder gemeinnützige Zuwendungen vorzunehmen, was dem Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung widerspricht. Sinnvoller würde daher eher erscheinen, die heutige geltende 20-Prozent-Obergrenze des Spendenabzugs (Art. 33a DBG) allgemein auf bspw. 30 Prozent zu erhöhen. Voraussetzung jeder Entscheidung über solche Anpassungen ist jedenfalls stets die vorhergehende Berechnung der steuerökonomischen Auswirkungen.

Für Spenden, die die gesetzliche Höchstgrenze von in der Regel 20% des Einkommens bzw. Gewinns des Spendenden überschreiten, sieht der Vorentwurf weiter die Möglichkeit eines Spendenvortrags auf spätere Veranlagungsperioden vor. Die Einführung dieser zusätzlichen Möglichkeit eines zeitlich beschränkten oder gar unbeschränkten Spendenvortrags würde sowohl bezüglich des Verwaltungsaufwands als auch bezüglich der dadurch verursachten Steuerausfälle den Rahmen der Verhältnismässigkeit sprengen. Die FDP spricht sich daher für die Variante des Vorentwurfs aus, welche auf einen Spendenvortrag verzichtet.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin



Petra Gössi
Nationalrätin

Der Generalsekretär



Samuel Lanz